

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 30. Dezember 1991

41. Stück

60. Gesetz: Einrichtung und Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten; Änderung.

60.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, LGBL für Wien Nr. 22/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gutachterkommission besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern als Ersatzmitglieder, zwei allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Immobilienwesen sowie deren Stellvertretern als Ersatzmitglieder für den Fall deren Verhinderung. Betrifft das Gutachten die Genehmigung einer Eigentumsübertragung von Liegenschaftsanteilen, die mit grundbücherlich eingetragenen Wohnungseigentum verbunden sind, genügt dessen Erstellung durch einen einzelnen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen (Einzelgutachter).“

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten, bei Gutachten betreffend die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach dem Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, den Vertragschließenden und der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen als Mitglied und für den Fall dessen Verhinderung einen zweiten als Ersatzmitglied der Gutachterkommission vorzuschlagen. Im Fall der Erstellung eines Gutachtens betreffend die Genehmigung einer Eigentumsübertragung von Liegenschaftsanteilen, die mit grundbücherlich eingetragenen Wohnungseigentum verbunden sind, steht dieses Vorschlagsrecht den Vertragschließenden zu.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien folgenden Tag in Kraft, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Auf behördliche Verfahren, in denen am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Gutachterkommission bereits bestellt ist, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion